

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs.1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Jerichower Land erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 nachfolgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von § 2 Abs. 3 und Abs. 5 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (8. SARS-CoV-2-EindV) sind private Feiern, unabhängig von ihrem Anlass und der Örtlichkeit, auf 20 Personen begrenzt. Bei fachkundiger Organisation i.S.d. § 2 Abs.5 der 8. SARS-CoV-2-EindV ist in geschlossenen Räumen eine Teilnehmerzahl von 100 Personen bzw. unter freiem Himmel eine Teilnehmerzahl von 150 Personen zulässig. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.
2. Abweichend von § 2 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 7 der 8. SARS-CoV-2-EindV sind Veranstaltungen, insbesondere:
  - aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien
  - kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen (für die anschließenden privaten Feiern gilt Ziff.1 dieser Verfügung)
  - kulturelle Veranstaltungenunter freiem Himmel auf 150 Personen, in geschlossenen Räumen auf 100 Personen begrenzt. Überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 m durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere die räumliche Trennung, die Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, gilt zusätzlich eine Begrenzung von einer Person pro 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
3. Abweichend von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 8. SARS-CoV-2-EindV sind fachkundig organisierte Veranstaltungen im Außenbereich mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen auf 200 Personen begrenzt. Überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 m oder Freihaltung von Sitzplätzen oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, gilt zusätzlich eine Begrenzung von einer Person pro 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld i.H.v. 10.000,00 EUR angedroht.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 Abs. 1a, Abs. 2 IfSG ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de) am 21.10.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 16.11.2020.

**Begründung:**

Zu 1 bis 3.

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen im Landkreis Jerichower Land ist es geboten, die Teilnehmerzahlen bei privaten Feiern und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie unter freiem Himmel zu reduzieren. Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Auflagen sind geeignet und verhältnismäßig, eine weitere Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern und tragen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung. Es ist auch das mildeste Mittel, da andere, weniger einschneidende Maßnahmen mit dem gleichen Erfolg nicht ersichtlich sind. Es ist zudem auch angemessen, da der Zweck der verfolgten Maßnahme, die Gesundheit der Allgemeinheit und der Schutz des Gesundheitswesens insgesamt nicht außer Verhältnis stehen.

Zu 4. und zu 5.

Eine Verfügung kann mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden (§§ 53 ff SOG LSA). Im Rahmen meines Ermessens habe ich mich entschlossen, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziff. 1 bis Ziff. 3 dieser Verfügung ein Zwangsgeld anzudrohen. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastenden Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Zwangsgelder halte ich die Höhe von 10.000,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für angemessen und erforderlich. Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung zeitgleich auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG darstellt, die zusätzlich zu dem Zwangsgeld im ordnungsbehördlichen Verfahren auch mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro (vgl. § 73 Abs. 2) im Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden kann.

Zu 6.

Da sich die Erkenntnisse über das neuartige Virus SARS-CoV-2 stetig erweitern, wird die Maßnahme nur für den im Tenor bezeichneten Zeitraum erlassen. Sollte sich zeigen, dass die Maßnahme nach Ablauf des Zeitraumes immer noch erforderlich ist, um einer Verbreitung des Virus entgegenzuwirken, wird entsprechend eine Verlängerung bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 21. Oktober 2020



Dr. Burchhardt  
Landrat